

Verordnung über die Schutzdienstleistung und Kontrollführung des Zivilschutzes im Kanton Aargau (KV-ZS AG)

Änderung vom 19. Oktober 2016

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR [515.213](#) (Verordnung über die Schutzdienstleistung und Kontrollführung des Zivilschutzes im Kanton Aargau [KV-ZS AG] vom 22. November 2006) (Stand 1. Januar 2007) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 22 Abs. 2, 23 Abs. 4 und 24 Abs. 6 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG) vom 4. Juli 2006¹⁾ und § 2 des Dekrets über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren²⁾, beschliesst:

§ 1 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

²⁾ *Aufgehoben.*

³⁾ *Aufgehoben.*

§ 2

Aufgehoben.

¹⁾ SAR [515.200](#)

²⁾ SAR [661.110](#)

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Die Bestandteile der Kontrollführung über die Schutzdienstpflichtigen umfassen die Zivilschutzkontrolle, das Dienstbüchlein sowie die Meldung der Daten der Schutzdienstpflichtigen an die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz (AMB).

² Die Kontrollführung sowie weitere Zivilschutzaufgaben werden in der Zentralen Datenbank Zivilschutz sowie im PISA-ZS erfasst. Die Kostenanteile für Lizenz- und Wartungskosten, Erweiterungen, Softwareanpassungen, den Betrieb und den Unterhalt werden durch die AMB und die ZSO im Verhältnis der Nutzung getragen und in Nutzungsverträgen geregelt.

³ Für die Belange der Zentralen Datenbank Zivilschutz wird eine paritätische Arbeitsgruppe aus je drei Vertretenden der ZSO und der AMB gebildet. Der Aargauische Zivilschutzverband bestimmt die Mitglieder der ZSO in der Arbeitsgruppe. Der Vorsitz liegt bei der AMB.

⁴ Die Arbeitsgruppe erarbeitet eine Vereinbarung mit allen Rechten und Pflichten.

§ 4 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 5, Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)

² Als Kriterien für die Bewilligung der freiwilligen Schutzdienstleistung gelten:

- a) **(geändert)** die Antragstellenden reichen das Antragsformular bei derjenigen ZSO ein, in welcher der freiwillige Schutzdienst geleistet werden soll. Das Einverständnis der Arbeitgebenden ist schriftlich zu bestätigen,
- b) **(geändert)** nach Feststellung der Tauglichkeit und der Einteilung in eine der Grundfunktionen haben die Schutzdienstpflichtigen die ordentliche Grundausbildung zu absolvieren. Über Ausnahmen entscheidet die AMB,
- d) **(geändert)** aus wichtigen Gründen und auf schriftliches Gesuch hin, können die freiwillig Schutzdienstleistenden vorzeitig aus dem Schutzdienst entlassen werden. Ausnahmen, welche eine vorzeitige Entlassung begründen sind:
Unteraufzählung unverändert.
- e) *Aufgehoben.*
- f) **(geändert)** die freiwillig Schutzdienstleistenden werden mit der persönlichen Zivilschutz-Bekleidung ausgerüstet. Diese wird gegen Verrechnung von der AMB abgegeben. Über Ausnahmen von der Kostenpflicht entscheidet, auf Gesuch der ZSO, die AMB.

³ Als Kriterien für die Bewilligung der vorzeitigen Entlassung gelten:

- a) für die vorzeitige Entlassung von Angehörigen der Partnerorganisationen:
 1. **(geändert)** die Person übt eine Tätigkeit aus, die für die Erfüllung der Leistungsaufträge bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen unentbehrlich ist und nicht anderweitig erfüllt werden kann,
 2. **(geändert)** die ZSO ist mit einer vorzeitigen Entlassung einverstanden,

⁵ Als Kriterien für die Bewilligung der Zuteilung in die Personalreserve gelten:

- b) **(geändert)** in die Personalreserve zugeteilte Schutzdienstpflichtige ohne Ausbildung dürfen nicht für Einsätze bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen, bei Instandstellungsarbeiten und zu Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft aufgeboten werden. Über Ausnahmen entscheidet die AMB,
- c) *Aufgehoben.*

⁶ Die Zuteilung in eine ZSO erfolgt nach folgenden Kriterien:

- a) die vom Rekrutierungszentrum ausgehobenen Schutzdienstpflichtigen werden der AMB gemeldet,
- b) die AMB teilt die Schutzdienstpflichtigen der Wohnsitz-ZSO zu, sofern der Bedarf ausgewiesen ist,
- c) die überzähligen Schutzdienstpflichtigen werden der Personalreserve zugeteilt. Die AMB entscheidet auf Gesuch der ZSO über eine überörtliche Zuteilung,
- d) in einer Funktion nicht benötigte Schutzdienstpflichtige können auf Antrag der ZSO einer anderen Funktion zugeteilt werden. Ist kein Bedarf vorhanden, teilt die AMB Schutzdienstpflichtige in die Personalreserve ein.

⁷ Der Ausschluss oder dessen Aufhebung erfolgt nach folgenden Kriterien:

- a) die ZSO reicht den Antrag für den Ausschluss eines Schutzdienstpflichtigen aus dem Schutzdienst der AMB zur Prüfung und zum Entscheid ein,
- b) mit dem Antragsformular sind die entsprechenden Dokumente gemäss Vorgaben der AMB einzureichen,
- c) erfüllt ein Schutzdienstpflichtiger die Kriterien gemäss Art. 3 Abs. 3 der Verordnung über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV) ¹⁾ und besteht ein Bedarf bei der ZSO, kann er auf Antrag der ZSO wieder in den Schutzdienst eingeteilt werden. Die AMB entscheidet über die Wiedereinteilung.

¹⁾ SR [520.11](#)

§ 6

Aufgehoben.

§ 7 Abs. 1, Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die ZSSSt geben, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, die Daten der Schutzdienstpflichtigen an folgende Stellen unentgeltlich bekannt:

c) **(geändert)** Kreiskommando der AMB.

² *Aufgehoben.*

§ 8 Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (geändert)

³ Die Inhaber eines Dienstbüchleins haben dessen Verlust oder Beschädigung spätestens 14 Tage nach der Feststellung dem Kreiskommando der AMB oder der ZSSSt zu melden.

⁵ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben dürfen das Dienstbüchlein einverlangen, darin Einsicht nehmen oder sich daraus Daten bekannt geben lassen:

b) **(geändert)** das Kreiskommando der AMB,

§ 9

Aufgehoben.

§ 10

Aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Aarau, 19. Oktober 2016

Regierungsrat Aargau

Landammann
HOCHULI

Staatschreiberin
TRIVIGNO